

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 24/1
über die Festlegung einer Überwachungszone, der Stallpflicht und weiteren Maßnahmen
zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)
im Kreis Pinneberg
vom 05.02.2024**

In der Gemeinde Süderau im Kreis Steinburg wurde am 03.02.2024 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Geflügelbestand festgestellt sowie mit der Allgemeinverfügung – Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg Nr. 14/2024 vom 04.02.2024 nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Um den im Kreis Steinburg betroffenen Betrieb wurde mit der Allgemeinverfügung Nr. 14/2024 eine Schutzzone mit einem Radius von 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 Kilometern eingerichtet. **Teile dieser Überwachungszone reichen in den Kreis Pinneberg hinein (s. Anordnung Ziffer I).**

Auf Grundlage

- der Artikel 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹
- der Artikel 11 – 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²
- den §§ 18 – 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)³
- den §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235-237, 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)⁴
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵

treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza im Kreis Pinneberg folgende Festlegungen und Anordnungen für die betroffenen Gemeinden in der Überwachungszone:

I. Einrichtung einer Überwachungszone im Kreis Pinneberg

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Steinburg werden nach Maßgabe der Art. 21 Abs. 1 b) und Anhang V der VO (EU) 2020/687 folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile des Kreises Pinneberg zur **Überwachungszone** erklärt:

Amt Hörnerkirchen (VG Barmstedt)

- Osterhorn,
- Westerhorn,
- Brande-Hörnerkirchen,

Amt Elmshorn-Land

- Klein Offenseth-Sparrieshoop,
- Raa-Besenbek,

Amt Rantzau

- Teile von Groß Offenseth-Aspern nördlich der L113 und westlich der L112

Stadt Elmshorn

- Teile von Elmshorn nördlich der Krückau (Postleitzahlenbezirk 25335 Elmshorn)

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die die Überwachungszone (Ziffer I) die Anordnungen in der Tabelle unter Nr. II 1. bis 12. angeordnet:

1.	<p>Anzeigepflicht: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands dem Kreis Pinneberg, die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn anzuzeigen.</p> <p>Die Tierbestandsanzeige steht Ihnen als Onlineformular unter www.kreis-pinneberg.de zur Verfügung, alternativ erreichen Sie die Veterinäraufsicht telefonisch unter 04121 / 4502-2206, per Email: tierseuche@kreis-pinneberg.de oder per Fax: 04121 / 4502-92324.</p> <p>(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV))</p>
2.	<p>Aufstellungsgebot - Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln: Wer Vögel einer der unter II.1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; Netze und Gitter dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben und zur Seite eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p>(Artikel 23, 25 Abs. 1a) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 13 Abs. 1 und 3 GeflPestSchV)</p>
3.	<p>Verbringungsverbot:</p>
3.1	<p>Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht <u>in</u> einen Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten
3.2	<p>Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer II.1. genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, dürfen nicht <u>aus</u> dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten - Fleisch - Fleisch von Geflügel und Federwild - Eier - und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer II.1. genannten Arten sowie Federwild stammen - Futtermittel

	<p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren). - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Ausbruch der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse <p>Für das grundsätzliche Verbot der Verbringungen o.g. Tiere sowie der Erzeugnisse können unter gewissen Voraussetzungen sowie auf Antrag Ausnahmen erteilt werden. Weitere Auskünfte hierzu sowie die Antragsformulare erhalten Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung sowie unter den auf Seite 1 genannten Kontaktdaten.</p> <p>(Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4, Artikel 28 - 38 und Artikel 42 – 54 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>
4.	<p>Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kontaktdaten s. Ziffer 1 anzuzeigen.</p> <p>(Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. Artikel 24 der VO (EU) 2016/429)</p>
5.	<p>Schadnagerbekämpfung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Artikel 25 Abs. 1c) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)</p>
6.	<p>Hygienemaßnahmen: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1 genannten Arten halten, haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Artikel 25 Abs. 1d und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)</p>
7.	<p>Hygienemaßnahmen/Maßnahmen zur Biosicherheit: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder</p>

	<p>verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen der Stallungen und sonstigen Standorte unverzüglich abzulegen. - Jegliche Mehrwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen bei mind. 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach dem Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Artikel 25 Abs. 1 e) und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 2 und 6 Abs. 1 GeflPestSchV</p>
8.	<p>Aufzeichnungen über Personenverkehr: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hiervon kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern es sich um einen geschlossenen Betrieb, eine Haltung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung geschützter/gefährdeter Arten und Besucher keinen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden.</p> <p>(Artikel 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Artikel 40 i.V.m. Artikel 13 Abs. 2 der VO (EU) 2020/687)</p>
9.	<p>Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer II. 1. genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Tieren einer der unter Nummer II. 1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009⁶ bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: <i>Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel</i></p> <p>(Artikel 22 Abs. 3, 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der VO (EU) 2020/687)</p>
10.	<p>Freilassen von Vögeln: Niemand darf Vögel einer der unter Nummer II. 1. genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.</p> <p>(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>
11.	<p>Veranstaltungen: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ist verboten.</p> <p>(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>

12.	<p>Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenza-Virus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>
-----	--

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Punkte I bis II dieser Verfügung mit der Gebietsfestlegung und den vorstehenden Anordnungen wird hiermit im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)⁷ kraft Gesetz gilt.

Begründung:

Durch virologische Untersuchungen des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 02.02.2024 wurde in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Süderau im Kreis Steinburg das hochpathogene aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit, vom 03.02.2024 (Prüfbericht FLI Nr. 2024-00124) bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt.

Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest nach Maßgabe des Artikel 11 der VO (EU) 2020/687 im Einklang mit Artikel 9 Abs. 2 der VO (EU) 2020/689⁸ als **amtlich festgestellt**.

Bei der Aviären Influenza (von lateinisch avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat und zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Die Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene Aviäre Influenza-Viren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (der hochpathogenen aviären Influenza-Viren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind hochempfindlich für die Infektion. Die Geflügelpest ist aber vor allem für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Typische Symptome sind unter anderem hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot sowie ein drastischer Rückgang der Legeleistung. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Neben den hohen Tierverlusten kann ein Ausbruch der Geflügelpest große wirtschaftliche Schäden für die Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie zur Folge haben.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder mittelbar über

Kontakte mit kontaminierten Fahrzeugen, Personen, Transportbehältern, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder über Schädner.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1a) Ziffer iv in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 a) der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EU) 2018/1882⁹. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder amtlichen Bestätigung der Geflügelpest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Aves) anzuwenden.

Da der Ausbruch in einer Geflügelhaltung im Kreis Steinburg festgestellt wurde, hat dieser als örtlich und sachlich zuständige Behörde am 04.02.2024 die unter Bekanntmachung Nr. 14/2024 im amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg veröffentlichte Allgemeinverfügung über die Errichtung einer Sperrzone (bestehend aus einer Schutz- und Überwachungszone) und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg erlassen.

Die Sperrzone wird hierbei nach Art. 60 b) der VO (EU) 2016/429 eingerichtet und umfasst nach Artikel 21 Abs. 1 a) und b) in Verbindung mit Anhang V der VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone von mindestens drei Kilometern Radius und eine Überwachungszone von mindestens zehn Kilometern Radius um den Ausbruchsort. Aufgrund der örtlichen Nähe des Ausbruchbetriebs in der Gemeinde Süderau zum Kreis Pinneberg ragen Teile der Überwachungszone insbesondere in den nördlichen Teil des Kreises Pinneberg hinein. Als Folge sind in diesen Gemeinden im Kreis Pinneberg, die unter Ziffer I aufgelistet wurden, nun in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Einrichtung der Überwachungszone sowie zur Umsetzung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den dort ansässigen Geflügelhaltungen zu treffen.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist dabei nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes¹⁰ für die Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union zuständige Behörde.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden (Artikel 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 39 Abs. 1 sowie Artikel 55 Abs. 1 i.V.m. Anhang X und XI der VO (EU) 2020/687. Der Mindestzeitraum für die Anordnungen in der Schutz- und Überwachungszone beginnt nach Abschluss der durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und – soweit relevant – der Bekämpfung von Insekten und Nagetieren im Seuchenbetrieb im Kreis Steinburg. Die Zone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird. Bei der Festlegung der Zone wurden das Seuchenprofil, die örtlichen und geografischen Gegebenheiten, die ökologischen und hydrologischen Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429), sowie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1a) der VO (EG) Nr. 1069/2009¹⁰ in der derzeit gültigen Fassung, soweit bekannt, berücksichtigt.

Das Virus kann, wie oben bereits erläutert, durch Geflügel, andere Tierkontakte, durch von Geflügel stammenden Erzeugnissen, Rohprodukten, Ausscheidungen, über die Luft sowie durch Personen und Gegenstände verbreitet werden. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest steht zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten.

Die Gebietsfestlegung unter I mit den vorgegebenen Größen verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen nach II sind als Maßnahmen daher geeignet, eine weitere Ausbreitung dieser Tierseuche schnell und effektiv zu minimieren bzw. zu verhindern.

Die Anordnung der Überwachungszone in der vorgegebenen Größe ist zudem erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Festlegung einer kleineren Überwachungszone kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung sowie nach Berücksichtigung des Seuchenprofils nicht in Betracht. Um eine mögliche Ausbreitung der Erkrankung wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, die Zone in benanntem Umfang festzulegen sowie den Verkehr mit Geflügel und potenziell infektiösem Material einzuschränken sowie zusätzliche Hygienevorschriften anzuordnen.

Die Gebietsfestlegung und die damit verbundenen Maßnahmen sind darüber hinaus auch angemessen, da die Nachteile, welche die/den betroffenen Tierhalter*innen durch die Festlegung des Gebietes verbunden mit darin geltenden Verbots- und Schutzmaßnahmen entstehen, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch die Ausbreitung der Geflügelpest für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen Einzelner.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Behörde unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe des EU-Rechts in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) anzuordnen. Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist dabei geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche wirksam zu bekämpfen.

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 erstellt die zuständige Behörde unverzüglich ein Verzeichnis aller in der Sperrzone befindlichen Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, unter Angabe der Arten, Kategorien und der Anzahl der Tiere in jedem Betrieb, und hält dieses auf dem neuesten Stand. Die unter Ziffer II.1. getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, damit das von mir zu führende Verzeichnis erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann. Der damit verbundene Aufwand für betroffene Geflügelhalter*innen steht in keinem Missverhältnis zum erreichten Zweck, daher ist die Anordnung auch angemessen.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde unverzüglich die unter den Ziffern II. 2., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. getroffenen Anordnungen in Betrieben in der Schutzzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, an. Nach Maßgabe des Artikel 40 der VO (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die unverzügliche Anwendung der in Artikel 25 vorgesehenen Maßnahmen in allen Betrieben in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden. Somit waren diese Maßnahmen für vogelhaltende Betriebe in der Überwachungszone anzuordnen, um die Vorgaben der Artikel 25 und 40 der VO (EU) 2020/687 zu erfüllen.

Weiterhin ordnet die Behörde nach Artikel 25 Abs. 1a) der VO (EU) 2020/687 unverzüglich die Absonderung der Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren und von Tieren nicht gelisteter Arten an. Die Anordnung unter Ziffer II.2 war somit zwingend erforderlich. Nach Artikel 25 Abs. 1 b) der VO (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde zudem unverzüglich die Durchführung einer zusätzlichen Überwachung an (Ziffer II. Nr. 4), um eine etwaige weitere Ausbreitung der Seuche der Kategorie A auf die Betriebe festzustellen, einschließlich hinsichtlich eines etwaigen Anstiegs der Morbidität oder Mortalität oder eines signifikanten Rückgangs der Produktionsdaten. Jeglicher Anstieg oder Rückgang

muss so der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden. Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende Viruserkrankung, welche für die betroffenen Tiere meist tödlich endet. Die Tiere haben hohes Fieber und es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung. Die getroffenen Anordnungen waren somit geeignet und erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen und eine Ausbreitung der Geflügelpest frühzeitig festzustellen. Zudem sind Unternehmer*innen (Tierhalter*innen) gemäß Artikel 24 der VO (EU) 2016/429 verpflichtet, die Gesundheit und das Verhalten ihrer Tiere sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete Seuche verursacht wird zu beobachten. Außerdem müssen die Unternehmer gemäß Artikel 24c) auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren achten. Der daraus resultierende Aufwand für geflügelhaltende Personen steht in keinem Missverhältnis zu dem Zweck, da ein frühzeitiges Reagieren auf Veränderungen zu einer Verringerung des gesamtwirtschaftlichen Schadens führen kann.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1c) und d) der VO (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde zudem die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an sowie, soweit angezeigt, die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum. Nach Artikel 4 Nr. 27 der VO (EU) 2016/429 ist ein Betrieb jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem, vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Das Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte ist zudem erforderlich, um die in Ziffer II getroffenen Anordnungen umzusetzen. Da das Virus der Geflügelpest auch indirekt über Vektoren wie z.B. Schädlinge übertragen werden kann, war die Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung anzuordnen, um das Risiko einer Einschleppung in den Betrieb sowie einer weiteren Ausbreitung zu minimieren. Zudem konkretisieren die angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer*innen, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

Nach Maßgabe des Artikels 25 Abs. 1 e) der VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Behörde unverzüglich die Anwendung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen an, anzuordnen, um jegliches Risiko einer Ausbreitung der betreffenden Seuche der Kategorie A zu vermeiden. Die unter Ziffer II.7. getroffenen Anordnungen sind somit erforderlich, um auch diese Vorgaben des Artikel 25 der VO (EU) 2020/687 zu erfüllen und eine wirksame Seuchenbekämpfung zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 f) der VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Behörde das Führen von Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen, und deren regelmäßige Aktualisierung anzuordnen, zu dem Zweck, die Seuchenüberwachung und -bekämpfung zu erleichtern und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Anordnung unter Ziffer II.8. setzt diese Anforderung um.

Darüber hinaus ordnet die zuständige Behörde nach Artikel 25 Abs. 1g) der VO (EU) 2020/687 unverzüglich die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Abs. 3 an. Sie führt Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der VO (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Somit war die in Ziffer II.9. getroffene Anordnung erforderlich, um die Vorgaben der VO (EU) 2020/687 zu erfüllen.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 verbietet die zuständige Behörde im Einklang mit der Tabelle in Anhang VI Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone, die Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen. Nach Artikel 42 der VO (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in der Überwachungszone an. Die unter Ziffer II.3. (3.1. und 3.2) getroffenen Anordnungen waren somit zwingend erforderlich.

Nach Maßgabe des Artikel 27 Abs. 2 der VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die im Anhang VI der VO (EU) 2020/687 genannten Verbote ausweiten auf Tiere nicht gelisteter Arten und Erzeugnisse davon und auf andere Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen.

Artikel 71 i.V.m. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten dabei die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 der GeflPestSchV ist die Verbringung von gehaltenen Vögeln, Säugetieren, frischem Fleisch von Geflügel und Federwild, Eiern, sonstigen Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, in Betriebe in der Überwachungszone verboten. Die Anordnungen unter II.3.2 waren somit erforderlich, um diesem Verbot Nachdruck zu verleihen.

Da das aviäre Influenza-Virus auch indirekt durch kontaminierte Futtermittel weiterverbreitet werden kann, ist die Anordnung des Verbringungsverbots nach II.3.2 für Futtermittel ebenfalls erforderlich, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Das Verbringungsverbot von Futtermitteln ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es weiterhin erforderlich, Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt eine große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Ein Verbot ist geeignet, Kontakte zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie Personen, die möglicherweise mit Infektionsquellen in Kontakt gekommen sind, zu vermeiden. Mildere Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht geeignet, um den Kontakt einzuschränken und unerkannte Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter*innen sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Veranstalter hier zurückstehen. Die unter II.11. angeordnete Maßnahme ist daher verhältnismäßig.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbot für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
5. der Tötung von Tieren,
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,

die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt, wurde für die Gebietsfestlegung und die Schutzmaßregeln gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche und für die Bekämpfung notwendigen Maßnahmen gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

Bekanntgabe:

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter*innen wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13 zu stellen.

Hinweise:

- Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

- Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Fax.: 04121-4502 92324, Telefon: 04121-4502 2206 oder E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)

- Ausnahmegenehmigungen:

In bestimmten Fällen kann der Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht über Ausnahmen entscheiden. Bezüglich dieser Ausnahmeregelungen wenden Sie sich gerne zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg.

Von der Aufstallungspflicht können **auf Antrag** befreit werden:

- Betriebe, die maximal 50 Vögel in Gefangenschaft halten, sofern sie weder direkt noch indirekt mit Geflügelbetrieben oder anderen Betrieben, in den in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in Berührung kommen oder
- Betriebe, in denen wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse eine Aufstallung nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist, sofern sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- In der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer II.1. genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in diesen Beständen Bestandskontrollen (klinische Untersuchungen des Geflügels inklusive ggf. erforderlicher Probenahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch mich als zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den Tierhaltern*innen zu dulden. Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird hiermit ausdrücklich verwiesen.
- Darüber hinaus wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest – Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.
- Ich weise Sie auf die Einhaltung der Anordnungen der Allgemeinverfügung des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 hin. Diese finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Elmshorn, den 05.02.2024
Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
gez. Dr. Antje Lange
Amtstierärztin

Anlage: Kartendarstellung

¹: Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (Abl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

²: Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung der Kommission 2021/1140 der Kommission vom 05. Mai 2021 (Abl. L 247 vom 13.07.2021, S. 50)

³: Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

⁴: Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514)

⁵: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

⁶: Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019, S. 1)

⁷: Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852)

⁸: Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Abl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 der Kommission vom 23. März 2021 (Abl. L 194 vom 02.06.2021, S. 10)

⁹: Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 der Kommission vom 14.06.2022 (Abl. L 160 vom 15.06.2022, S. 30)

¹⁰: Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Januar 2020 (GVOBl. S. 3)

Anlage:
Kartendarstellung Überwachungszone Kreis Pinneberg

